jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/7/5 1Ob142/72, 11Os53/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1972

Norm

BAO §81

Rechtssatz

"Geschäftsführer" im Sinne des § 81 Abs 1 BAO sind insbesondere die Geschäftsführer nach Handelsrecht, bei der Kommanditgesellschaft gemäß § 161 HGB also die Komplementäre. § 81 Abs 2 BAO kommt nur dann zur Anwendung, wenn zur Erfüllung der im Absatz 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht kommen, wenn also zB mehrere Geschäftsführer vorhanden sind bzw eine Kommanditgesellschaft mehrere Komplementäre hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 142/72
  Entscheidungstext OGH 05.07.1972 1 Ob 142/72
- 11 Os 53/75
  Entscheidungstext OGH 25.03.1976 11 Os 53/75
  nur: "Geschäftsführer" im Sinne des § 81 Abs 1 BAO sind insbesondere die Geschäftsführer nach Handelsrecht. (T1) Beisatz: Hier: Geschäftsführende Gesellschafter einer OHG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0053262

Dokumentnummer

JJR_19720705_OGH0002_0010OB00142_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at